

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 19. Juli 2019
GZ 303.089/001-P1-3/19

Verordnung über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den, mit Schreiben vom 24. Juni 2019, GZ: BMASGK-21119/0007-II/A/9/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung entsprechende nachvollziehbare Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.

In den Erläuterungen wird ein Gesamtaufwand für die Jahre 2018 bis 2023 in Höhe von 23,5 Mio. EUR dargestellt. Dieser Aufwand soll

- mit 9,1 Mio. EUR aus der Sozialversicherung,
- mit 7,5 Mio. EUR aus dem BMASGK,
- mit 0,5 Mio. EUR aus dem BMF,
- mit 5,8 Mio. EUR aus dem BMI und
- mit 0,6 Mio. EUR aus dem BMVIT

finanziert werden.

Gegenüber der WFA zum Entwurf, der der Änderung des ASVG, BGBl. I Nr. 23/2019, zugrunde lag (492 BlgNR XXVI. GP), gehen die Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf von einer Reduktion der Aufwendungen um 2,3 Mio. EUR aus, ohne diese Reduktion näher zu begründen.

Aus der Sicht des RH ist diese Zahl ebenso wenig nachvollziehbar dargestellt wie der mit der Änderung des ASVG (BGBl. I Nr. 23/2019) beschlossener Abgeltungsbetrag für den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger in Höhe von 7,5 Mio. EUR, der ursprünglich mit einem Betrag von 5,6 Mio. EUR festgelegt war. Die an das BMI zu leistenden Pauschalen in Höhe von einmalig 500.000 EUR durch das BMF und jährlich 250.000 EUR (2020 bis 2023) durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger (§ 31a Abs. 12 ASVG i.d.F. BGBl. I Nr. 23/2019) sind ebenfalls nicht näher hergeleitet. Zum letztgenannten Betrag ist überdies anzumerken, dass dieser in der Rubrik „Kostenersatz Hauptverband bzw. Dachverband an BMI“ für 2022 (WFA Seite 11) nicht angeführt ist.

Der RH weist auch darauf hin, dass in der WFA zu BGBl. I Nr. 23/2019 von einem Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen von 175.000 Stunden ausgegangen wurde, und in der WFA zum gegenständlichen Entwurf dieser Verwaltungsaufwand mit 250.000 Stunden beziffert wurde.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den dargestellten Gründen mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der WFA-FinAV.

(2) Abschließend weist der RH darauf hin, dass die Änderung des ASVG, BGBl. I Nr. 23/2019 auf der Regierungsvorlage 492 BlgNR XXVI. GP basiert, das zuständige Bundesministerium jedoch kein Begutachtungsverfahren durchgeführt hat.

Der RH verweist dazu auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. März 1981, E52-NR/XV. GP, wonach jedes Bundesministerium dem RH sämtliche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Stellungnahme zu übermitteln hat.

Mit freundlichen GrüÙen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

